



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat 403

Mirjam Fries und Andreas Felder

namens der CVP-Fraktion

vom 27. April 2020

(StB 298 vom 13. Mai 2020)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
14. Mai 2020
teilweise überwiesen und
gleichzeitig abgeschrieben.**

Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – flexible Nutzung des öffentlichen Raumes

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates können Restaurants und Verkaufsgeschäfte unter Einhaltung der Vorgaben ab 11. Mai 2020 wieder öffnen. Wegen der Hygienevorschriften dürfen sich in den Verkaufsgeschäften sowie Restaurants deutlich weniger Personen aufhalten, was insbesondere die Restaurants in Bezug auf die Rentabilität vor eine grosse Herausforderung stellt. In diesem Zusammenhang wurde das vorliegende Dringliche Postulat eingereicht. Darin bitten die Postulantin und der Postulant den Stadtrat, die Gastronomie sowie die lokalen Geschäfte während der Zeit der Wiedereröffnung und Umsetzung der vom Bund vorgegebenen erhöhten Hygienevorschriften durch eine unkomplizierte und niederschwellige Vergabe von öffentlichem Grund zu unterstützen. Folgende Massnahmen werden im Postulat vorgeschlagen:

- Bestehende Boulevardflächen sollen wo immer möglich durch unkomplizierte Erweiterungen optimal genutzt werden können. Für die Erweiterungen sollen z. B. Grünflächen oder Parkplätze zur Verfügung stehen.
- Für Betriebe ohne Boulevardfläche sind Möglichkeiten für eine temporäre Einrichtung von Aussenflächen zu prüfen.
- Sinngemäss sind die Lockerungen auch für die lokalen Geschäfte anzuwenden, so z. B. im Zusammenhang mit der Bewilligung von Geschäftsauslagen.

In den letzten Tagen sind bei der Stadtverwaltung mehrere Anfragen für eine ausserordentliche Vergabe von öffentlichem Grund wegen der Corona-Krise eingegangen, so z. B. von Verkaufsgeschäften, vom Quartierverein Hirschmatt-Neustadt sowie von GastroRegionLucern. Verkaufsgeschäfte äussern darin die Bitte, Wartezonen auf öffentlichem Grund einzurichten und zu markieren oder Produkte vor dem Lokal verkaufen zu dürfen. Der Quartierverein Hirschmatt-Neustadt möchte Verkehrsschilder, Laternenpfosten u. Ä. m. in der Neustadt mit bunten Illustrationen des Luzerner Grafikers/Illustrators Niels Blaesı bestücken. Es geht bei der Aktion darum, eine gute Stimmung in und nach der Corona-Krise in der Neustadt zu schaffen. Die Anfrage von GastroRegionLucern beinhaltet dieselben Anliegen, wie sie im Dringlichen Postulat 403 vorgebracht werden.

Grundsatz: Pragmatische Prüfung erweiterter Nutzungen im Einzelfall

Die Anfragen zeigen, dass die darin vorgebrachten Anliegen für die ausserordentliche Nutzung von öffentlichem Grund vielfältig sind und von verschiedenen Branchen bzw. Interessenvertretungen an die Stadt gerichtet werden. Dabei ist auch im Auge zu behalten, dass aufgrund der Vielfalt von Ansprüchen an die Nutzung von öffentlichem Grund bei einer ausserordentlichen Vergabe Nutzungskonflikte entstehen können. Zudem soll der öffentliche Grund in erster Linie der Luzerner Bevölkerung zur Verfügung stehen – der Bedarf an frei zugänglichen öffentlichen Räumen ist gerade in der aktuellen Krise hoch. Entsprechende politische Forderungen werden aktuell auch in der Stadt Luzern erhoben (etwa im Dringlichen Postulat 406, Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion vom 1. Mai 2020: «Genügend sicheren Frischluft-Freiraum auch in Pandemiezeiten»).

Vor diesem Hintergrund ist immer im individuellen Fall zu entscheiden, ob eine erweiterte Nutzung bewilligt werden kann. In Anbetracht der ausserordentlichen Lage will der Stadtrat aber einfachen, pragmatischen Lösungen Hand bieten und die Anliegen so offen und konstruktiv wie möglich prüfen. Grundsätzlich sollen Anliegen bewilligt werden, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass sich kaum neue Nutzungskonflikte ergeben, und bei denen insbesondere die sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt werden. Dies bedeutet, dass etwa in Fussgängerzonen Auflagen wie die Mindestbreite von Gehflächen von 1,8 Metern oder die Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 Metern für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligung eingehalten werden müssen.

Im Folgenden sind die Leitlinien dargestellt, welche die zuständige Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen in ihrer Bewilligungspraxis bereits umsetzt.

Wartezonen und Verkauf von Produkten vor dem Verkaufsgeschäft auf Strassen und Plätzen

Bodenmarkierungen für Wartezonen auf öffentlichem Grund entlang des Verkaufsgeschäftes sind auf Zusehen hin möglich.

Im Sinne der Umsetzung von Motion 12, Sonja Döbeli Stirnemann und René Peter namens der FDP-Fraktion, Peter With und Marcel Lingg namens der SVP-Fraktion, Laura Kopp und Jules Gut namens der GLP-Fraktion sowie Peter Gmür namens der CVP-Fraktion vom 30. September 2016: «Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes», besteht für Verkaufsgeschäfte die Möglichkeit, den öffentlichen Grund vor dem Lokal für Aktivitäten zu nutzen. Heute darf dabei aber kein Verkauf stattfinden. Bei einer Zusage für den Verkauf von Produkten vor dem Geschäftslokal ist davon auszugehen, dass weitere Geschäfte ebenfalls nachziehen. Dies kann aufgrund der damit verbundenen Belebung des öffentlichen Grundes insbesondere in der Innenstadt zu Nutzungskonflikten führen mit der Anwohnerschaft, dem Fussverkehr, den Zubringern und wiederum mit den Vorgaben des Bundesrates zum Schutz der Bevölkerung gemäss COVID-19-Massnahmen. Aufgrund der erschwerten Bedingungen für Verkaufsgeschäfte im Zeitraum der COVID-19-Massnahmen kann eine Lockerung dieser Vorschrift dennoch geprüft werden. Um möglichen Nutzungskonflikten vorzubeugen, muss die Prüfung auf Basis individueller Gesuchstellungen und unter Abwägung aller Bedürfnisse und Interessen im öffentlichen Raum erfolgen.

Erweiterung von Boulevardflächen auf Strassen und Plätzen

Gesuche um Erweiterung bestehender Boulevardflächen auf Strassen und Plätzen (inkl. Parkplätzen) werden von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen in Abstimmung mit der Luzerner Polizei, dem Tiefbauamt, der Dienstabteilung Umweltschutz und der Feuerpolizei geprüft. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird die mögliche Erweiterung mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin besprochen. Sie kann danach sogleich umgesetzt werden; Letzteres mit einer Widerrufsmöglichkeit, sollten sich unvorhergesehene Probleme ergeben.

Für einen bestehenden Gastrobetrieb liegen eine Baubewilligung und eine Gastrobewilligung vor, welche die Fläche für die Bewirtung der Gäste definieren. Unter Beachtung der COVID-19-Distanzvorgaben kann die bisherige Anzahl Sitzplätze auf der bewilligten Fläche nicht mehr realisiert werden. Damit der Betrieb mit der bisherigen Anzahl Aussenplätze weiterbetrieben werden kann, soll zusätzliche Boulevardfläche beansprucht werden dürfen, wo dies möglich ist. Diese Massnahme ist zeitlich beschränkt, bis die Distanzvorgaben des Bundes wegfallen, maximal aber bis Ende Oktober 2020. Da die Massnahme zeitlich befristet ist und die maximale Anzahl Gäste nicht erhöht wird, wird für die Beanspruchung der zusätzlichen Boulevardfläche kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Erweiterung und Neuvergabe von kommerziellen Nutzungen in Park- und Grünanlagen

Von einer zusätzlichen kommerziellen Nutzung von Park- und Grünanlagen will der Stadtrat möglichst absehen, weil diese der Bevölkerung als Rückzugsorte ohne Konsumationszwang zur Verfügung stehen sollen. Dies gerade auch in Zeiten der COVID-19-Massnahmen, da die Reisemöglichkeiten und die Freizeitmöglichkeiten der Bevölkerung eingeschränkt und derzeit die Naherholungsflächen im dicht besiedelten Stadtraum noch wichtiger als unter normalen Bedingungen sind. In diesen verstärkt genutzten Freiräumen sind zudem immer auch die Abstandsregeln einzuhalten, was den verfügbaren Raum weiter beschränkt.

Neuvergabe von Boulevardflächen

Für Erweiterungen und gänzlich neue Boulevardflächen, d. h. für Betriebe, die bis heute keine Boulevardflächen haben, muss aufgrund des übergeordneten Rechts von Bund und Kanton ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Im Gegensatz zur befristeten, rein flächenmässigen Erweiterung bestehender Boulevardflächen handelt es sich hier um eine Nutzungsänderung mit erheblichen zusätzlichen Wirkungen auf die Umgebung. Das Baubewilligungsverfahren stellt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die rechtlich geschützten Interessen der Nachbarschaft bei solchen Nutzungsänderungen sicher.

Es wird aktuell jedoch geprüft, ob im Sinne einer temporären Ausnahme ein abgekürztes Verfahren ermöglicht werden kann.

Fazit

Die Stadt setzt angesichts der COVID-19-Krise eine klare und pragmatische Bewilligungspraxis für Anliegen des Gewerbes um, wobei die sicherheitsrelevanten Anforderungen ebenso berücksichtigt werden wie die in der aktuellen Krise besonders wichtigen Bedürfnisse nach frei zugänglichen öffentlichen Räumen, insbesondere in Park- und Grünanlagen. Bestehende Boulevardangebote sollen auf grössere Flächen verteilt werden können, um die Distanzvorgaben einzuhalten. Auch für diejenigen Betriebe, die bis anhin keine Boulevardflächen nutzen konnten, soll rasch eine Lösung gefunden werden.

Der Stadtrat hofft, dass es den Gewerbetreibenden gelingt, auch unter den erschwerten Bedingungen ihr Geschäft wieder zu beleben. Dazu dürften nicht zuletzt die im Rahmen der Umsetzung der Motion 12 beschlossenen Lockerungen bezüglich Möblierung und Bepflanzung der Boulevardflächen beitragen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern

